

# Sachverständigengutachten und Persönlichkeitsrecht

Art. 1 I, 2 I, 3 I GG

BVerfG, Beschluß vom 24.6.1993 – 1 BvR 689/92 –

## Von Bernd-Rüdeger Sonnen

### Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer (Bf), Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klassen 1 und 3, wurde bei einer Polizeikontrolle zusammen mit einem Bekannten nachts auf einem abgelegenen Parkplatz in seinem abgestellten Kraftwagen angetroffen. Die Polizei stellte etwa 0,5 Gramm Haschisch sicher. Die Befragung der beiden ergab, daß der Bekannte ungefähr 2 Gramm Haschisch zu einem früheren Zeitpunkt in der Düsseldorfer Altstadt erworben hatte, um es einmal auszuprobieren. Er hatte dem Bf, den er zufällig in einer Gaststätte getroffen hatte, angeboten, gemeinsamen einen „Joint“ zu rauchen, was kurz vor der Polizeikontrolle auch geschah.

Das Ermittlungsverfahren gegen Bf wurde gem. § 170 II StPO eingestellt, da es sich lediglich um ein strafloses Mitrauchen gehandelt habe. Die Straßenverkehrsbehörde teilte dem Bf mit, daß wegen des Drogenkonsums Zweifel an seiner Kraftfahreignung bestünden, und gab ihm auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorzulegen. Der Bf unterzog sich zwar der Untersuchung, legte aber das Gutachten nicht vor. Die Behörde entzog ihm schließlich die Fahrerlaubnis, weil der festgestellte Haschischkonsum begründete Zweifel an der Kraftfahreignung geweckt habe. Diese Zweifel hätten nur durch eine medizinisch-psychologische Untersuchung ausgeräumt werden können. Die erforderliche Untersuchung habe zwar stattgefunden, der Bf habe aber den Eignungsnachweis nicht vorgelegt. Aus der Weigerung, an der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken, müsse auf die fehlende Kraftfahreignung geschlossen werden.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage des Bf stattgegeben und die Fahrerlaubnisentziehung wieder aufgehoben. Im Berufungsverfahren hat das Oberverwaltungsgericht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts wieder aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurück. Die Rechtsache habe keine grundsätzliche Bedeutung. Aus der Weigerung, ein zu Recht angefordertes Gutachten vorzulegen, sei auf die Ungeeignetheit eines Kraftfahrers zu schließen. Aufgrund des unbestrittenen Rauschgiftkonsums, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr erfolgt sei, habe die Straßenver-

kehrsbehörde zu Recht Eignungsmängel vermuten können.

Die Verfassungsbeschwerde des Bf hatte Erfolg.

### Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Die behördliche Anordnung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten zum Nachweis der Fahreignung beizubringen, steht mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nicht im Einklang. Die angegriffenen Gerichtsentscheidungen, die auf der Annahme der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme beruhen, verletzen den Bf daher in dem genannten Grundrecht.

I. Die Entscheidungen verstoßen gegen Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG.

1 a) Art. 2 I GG gewährleistet in Verbindung mit Art. 1 I GG das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Dieses Recht schützt grundsätzlich vor der Erhebung und Weitergabe von Befunden über den Gesundheitszustand, die seelische Verfassung und den Charakter (vgl. BVerfGE 32, 373 [378 ff.] = NJW 1972, 1123; BVerfGE 44, 353 [372 f.] = NJW 1977, 1489; BVerfGE 65, 1 [41 f.] = NJW 1984, 419; BVerfGE 78, 77 [84] = NJW 1988, 2031; BVerfGE 84, 192 [194 f.] = NJW 1991, 2411). Der Schutz ist um so intensiver, je näher die Daten der Intimsphäre des Betroffenen stehen, die als unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung gegenüber aller staatlicher Gewalt Achtung und Schutz beansprucht (vgl. BVerfGE 32, 373 [378 f.] = NJW 1972, 1123; BVerfGE 65, 1 [45 f.] = NJW 1984, 419).

b) Das von der Straßenverkehrsbehörde geforderte Gutachten setzt die Erhebung höchstpersönlicher Befunde, die unter den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts fallen, voraus. Das gilt nicht nur für den medizinischen, sondern in gesteigertem Maße auch für den psychologischen Teil der Untersuchung.

Gegenstand des medizinischen Teils einer zur Feststellung der Fahreignung angeordneten medizinisch-psychologischen Untersuchung sind der allgemeine Gesundheitszustand, der Bewegungsapparat, das Nervensystem, unter Umständen auch innere Organe, die Sinnesfunktionen, die psychische Verfassung, die Reaktionsfähigkeit und die Belastbarkeit (vgl. dazu und zum

Folgenden: *Himmelreich-Janker*, MPU-Begutachtung, 1992, S. 130 ff.). Bei Verdacht auf Drogenkonsum werden entsprechende Konsumgewohnheiten durch labormäßige Harnuntersuchungen (Drogen-screening) erkundet. Schwere zurückliegende und gegenwärtige Krankheiten in der Familie des Untersuchten werden erfragt. Dazu gehören auch Fragen nach Alkohol- oder Drogenkonsumgewohnheiten im Zusammenhang mit früheren und heutigen Lebensumständen. Die neurologische Untersuchung erstreckt sich auf Reflexe sowie Zittern von Händen, Kopf und Augenlidern.

Der Psychologe erforscht zunächst den Lebenslauf: Elternhaus, Ausbildung, Beruf, Familienstand, Kinder, besondere Krankheiten, Operationen, Alkohol, Rauchen, finanzielle Verhältnisse, Freizeitgestaltung. Sodann werden Ablauf und Ursachen etwaiger Gesetzesverstöße und die vom Betroffenen daraus gezogenen Lehren erörtert. Leistungsfähigkeit, Verhalten unter Leistungsdruck, Schnelligkeit und Genauigkeit der optischen Wahrnehmung, Reaktionsvermögen bei schnell wechselnden optischen und akustischen Signalen und Konzentration werden getestet.

Diese Befunde stehen dem unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung noch näher als die rein medizinischen Feststellungen, die bei der geforderten Untersuchung zu erheben sind. Sie sind deswegen stärker von Art. 2 I GG in Verbindung mit Art. 1 I GG geschützt. Die bei dem psychologischen Teil der Untersuchung ermittelten Befunde zum Charakter des Betroffenen berühren seine Selbstachtung ebenso wie sein gesellschaftliches Ansehen. Er muß die Einzelheiten in einer verhörähnlichen Situation offenlegen. Hinzu kommt, daß die Beurteilung des Charakters im wesentlichen auf einer Auswertung von Explorationsgesprächen beruht, einer Methode, die nicht die Stringenz von Laboruntersuchungen aufweist und Unwägbarkeiten nicht ausschließt.

2. In diesen Schutzbereich ist durch die Anordnung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten einzuholen und der Behörde vorzulegen, eingegriffen worden.

3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist allerdings nicht absolut geschützt. Vielmehr muß jeder Bürger staatliche Maßnahmen hinnehmen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots getroffen werden, soweit sie nicht den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 32, 273 [279] = NJW 1972, 1123; BVerfGE 65, 1 [44] = NJW 1984, 419). Hier ist der Eingriff jedoch nicht gerechtfertigt.

a) Gegen die gesetzliche Grundlage, auf die die angegriffenen Entscheidungen gestützt werden, bestehen allerdings keine Bedenken ...

b) Die Gerichte haben jedoch bei der Auslegung des § 15 b II StVZO dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nicht hinreichend Rechnung

getragen. Sie haben insbesondere nicht beachtet, daß die Auslegung nicht zu einer unverhältnismäßigen Grundrechtsbeschränkung führen darf.

Dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht wird bei der Auslegung des § 15 b II StVZO unter Berücksichtigung der allgemeinen gesetzlichen Maßstäbe für die Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis nur dann angemessen Rechnung getragen, wenn die Anforderung eines Gutachtens sich auf solche Mängel bezieht, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, daß der Betroffene sich als Führer eines Kraftfahrzeugs nicht verkehrsgerecht und umsichtig verhalten wird. Außerdem ist nicht bereits jeder Umstand, der auf die entfernt liegende Möglichkeit eines Eignungsmangels hindeutet, ein hinreichender Grund für die Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens. Vielmehr müssen der Entscheidung über die Anforderung tatsächliche Feststellungen zugrundegelegt werden, die einen Eignungsmangel als naheliegend erscheinen lassen. Schließlich ist bei der Entscheidung über die Art des nach § 15 b II Nr. 1 bis 3 StVZO anzufordernden Gutachtens dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen Rechnung zu tragen. In jeder der genannten Hinsichten begegnen die angegriffenen Entscheidungen Bedenken ...

Eine Auslegung des § 15 b II StVZO, wonach die Feststellung einmaligen Cannabisgebrauchs für sich genommen bereits ein hinreichend tragfähiger Anhaltspunkt für die Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens ist, schränkt aber das allgemeine Persönlichkeitsrecht übermäßig ein. Angesichts des tiefgreifenden Grundrechtseingriffs, der mit der Anforderung eines solchen Gutachtens verbunden ist, sind deutlichere Anzeigen für einen Eignungsmangel zu fordern. Die derzeitigen Erkenntnisse über den Gebrauch von Cannabis erlauben nicht den Schluß, daß jeder, der mit einer Haschischzigarette angetroffen wird, gewohnheitsmäßiger Konsument sein könnte. Nach der Repräsentativerhebung des Bundesgesundheitsministeriums gelangt die Mehrzahl der Cannabiskonsumenten nicht über das Probierstadium hinaus. Danach wurde die Droge von 57,3 Prozent der Konsumenten nur ein- bis fünfmal, von weiteren 16,8 Prozent nur sechs- bis neunzehnmal genommen. Außerdem ist die Annahme, daß gewohnheitsmäßige Cannabiskonsumenten dazu neigen, in akutem Rauschzustand ein Kraftfahrzeug zu führen, in ihren tatsächlichen Voraussetzungen keineswegs gesichert. Fehlt es schon an hinreichend aussagefähigen Anzeichen für regelmäßigen Cannabisgebrauch, so muß die Behörde vor Anforderung eines Gutachtens zumindest versuchen, in einer Erörterung des Vorfalls mit dem Betroffenen weitere Klarheit zu gewinnen. ...

Da die angegriffene Gerichtsentscheidung schon danach keinen Bestand hat, braucht der Frage nicht nachgegangen zu werden, ob hinreichend gesichert ist, daß regelmäßiger Cannabis-

konsum nach rauschfreien Intervallen zu unvorhersehbaren Rauschzuständen (Echorauschen) führen kann. Neuere Untersuchungen deuten darauf hin, daß die Ausführungen des Gutachtens „Krankheit und Kraftverkehr“ zu diesem Punkt zumindest überprüfungsbedürftig sind (*Fischer-Täschner*, Flashback nach Cannabis-konsum – eine Übersicht, Fortschritte der Neurologie, Psychiatrie, 1991, S. 443 ff.; *Kreuzer*, NSTz 1993, 209). Auch das Bundesgesundheitsministerium räumt in seiner Stellungnahme ein, daß sogenannte Flashbacks bei reinem Cannabiskonsum äußerst selten sind.

II. Gegen die angegriffenen Entscheidungen bestehen ferner im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) erhebliche Bedenken. Die Gerichte haben gebilligt, daß die Verkehrsbehörde bei der Anforderung des Gutachtens ungleich strengere Maßstäbe angewendet hat, als dies nach der allgemeinen Behördenpraxis bei Alkoholgenuß geschieht.

1. Der allgemeine Gleichheitssatz verlangt um so strengere Beachtung, je stärker sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann.

2. Die Behördenpraxis, die von den Gerichten gebilligt worden ist, beruht auf den Eignungsrichtlinien, deren Beachtung den Straßenverkehrsbehörden durch Verwaltungsvorschriften der Länder zur Pflicht gemacht worden ist. Alkoholkonsum begründet danach – abgesehen von konkretem Alkoholisusverdacht – grundsätzlich nur dann Zweifel an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, wenn „wiederholte Verkehrszuwendungen unter Alkoholeinfluß“ festgestellt wurden. Eine Verkehrszuwendung begeht, wer mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille oder mehr im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt (§ 24 a StVG) oder wer infolge des Genusses alkoholischer Getränke ein Fahrzeug nicht sicher führen kann (§ 316 StGB; vgl. auch § 315 c StGB). Bei erstmals alkoholauffälligen Kraftfahrern kann die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr in Frage kommen, wenn sonstige Umstände des Einzelfalles den Verdacht auf überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung nahelegen.

Demgegenüber ist die Bewertung zweifelsbegründender Umstände im Hinblick auf die Fahreignung von Cannabiskonsumenten, die den angegriffenen Entscheidungen zugrundeliegt, erheblich strenger. Bereits einmaliger Cannabiskonsum wird auch ohne Verkehrszuwendung als Umstand betrachtet, der Zweifel an der Fahreignung begründet. Der bloße Besitz einer Menge von 14 g Marihuana kann nach der Rechtsprechung des BVerwG ausreichen, um eine Anordnung nach § 15 b II StVZO zu rechtfertigen (BVerwG, Buchholz 442, 10, § 4 StVG Nr. 87). Die darin liegende Ungleichbehandlung wird vom OVG auch eingeräumt.

3. Hinreichende Gründe, die eine Ungleichbehandlung dieses Ausmaßes rechtfertigen könnten, sind nicht ohne weiteres ersichtlich, auch wenn zwischen Cannabis und Alkohol durchaus Unterschiede bestehen. Dies bedarf jedoch keiner abschließenden Entscheidung, da die Verfassungsbeschwerde bereits aus anderen Gründen Erfolg hat.

## Anmerkung:

Mit der vorliegenden Entscheidung ist das Problem des Sachverständigengutachtens im Spannungsfeld zum Persönlichkeitsrecht bereits zum zweiten Mal Gegenstand der ganz aktuellen Rechtsprechung.

1. Am 7.4.1993 hatte der BGH entschieden, daß bei der Prüfung, ob der Rest einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann, das Gericht gegen den Widerspruch des Verurteilten auch dann einen Psychiater mit der Erstattung des Gutachtens über den Verurteilten beauftragen darf, wenn dieser bei Begehung der Tat psychisch gesund war und im Strafvollzug keine besonderen psychischen Auffälligkeiten gezeigt hat. Damit wurde der Antrag des Verurteilten abgelehnt, zur Strafstaussetzung zur Bewährung einen Diplom-Sozialwissenschaftler und Professor für Kriminologie und Strafrecht mit der Erstattung des erforderlichen Gutachtens zu beauftragen. Seine Begründung lautete, er habe die abgeurteilten Taten als geistig gesunder politischer Überzeugungstäter begangen. Für eine günstige Sozialprognose komme es daher darauf an, ob er den bewaffneten Kampf gegen die Bundesrepublik aufgegeben habe. Ihn psychiatrischen Explorationen und Diagnosen zu unterwerfen, verletze seine Würde als politisch denkender und handelnder Mensch. Dem hat der BGH entgegengehalten, daß auch ein mit Vollzugsfragen vertrauter Strafrechtslehrer oder Sozialwissenschaftler nicht in gleicher Weise sachkundig eine umfassende prognosebezogene Beurteilung der Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung im Strafvollzug unter Berücksichtigung etwaiger psychosomatischer Auswirkungen der langjährigen Freiheitsentziehung und der ausgedehnten Hungerstreiks vornehmen kann. Zur Begründung wird auf die Entstehungsgeschichte des § 454 StPO verwiesen. Allerdings wird in diesem Zusammenhang nur verkürzt zitiert, und eine vergleichbare Verkürzung findet sich auch in der Kommentierung von Kleinknecht/Meyer, Rdnr. 37 zu § 454 StPO. Dort heißt es, daß Psychologen und Soziologen nur neben einem Psychiater oder zur Ergänzung seines Gutachtens herangezogen werden dürfen. In der Gesetzesbegründung heißt es jedoch: „Als Gutachter wird in erster Linie ein Arzt als Sachverständiger in Betracht kommen, daneben sind auch Gutachten psychologischer und soziologischer Sachverständiger vorstellbar“ (BT-Drucks. 8/3218, 9). Ein Gutachtertargemium ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Immerhin wird in der nicht gerade überzeugenden BGH-Entscheidung (vgl. auch das Thema „Staat, Justiz und RAF“ in NK 3/1993 und das Interview mit dem forensischen Psychiater Wilfried Rasch) darauf hingewiesen, daß auch ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter, der bedingt entlassen werden möchte, sich nicht einschränkungslos psychologischen Tests unterwerfen müsse, um seine inneren Gefühle, Eigenschaften und Konflikte ausforschen zu lassen. Das Persönlichkeitsrecht erfordere eine notwendige Begrenzung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

2. Diesen Aspekt betont jetzt das BVerfG im vorliegenden überzeugenden Beschluß. Kriminalpolitisch von besonderem Interesse ist eine Passage, die nicht entscheidungsrelevant war. Es geht um die rechtliche Gleichbehandlung von Cannabis und Alkohol. Über den Vorlagebeschluß des LG Lübeck, dem inzwischen weitere gefolgt sind, zur Verfassungswidrigkeit der Einbeziehung von Haschisch in das Betäubungsmittelgesetz ist zwar noch nicht entschieden, doch deutet sich im vorliegenden Beschluß die Entscheidungsrichtung (= Verfassungswidrigkeit) an.

*Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg und ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift*

## Redaktioneller Hinweis:

Durch ein redaktionelles Versehen während der Umbruchproduktion kam es bei der Darstellung der Tabellen und Grafiken innerhalb des Beitrags »Die große Einheit oder: Das Horror-Szenario?« (Heft 1-1993, Seite 29 und 30) zu einer Reihe sinnentstellender Fehler.

Der Autor des Beitrags, Dr. Uwe Ewald vom Kriminalwissenschaftlichen Institut der Berliner Humboldt-Universität, bittet uns deshalb darauf zu verweisen, auf die Verwendung der Grafiken und Tabellen zu verzichten.

Wir bitten um Beachtung und um Entschuldigung.

Die Redaktion



**International Course of the International Society of Criminology 1994: Changes in Society, Crime and Criminal Justice in Europe: A Challenge for Criminological Education and Research**  
**Termin: 16.5. - 20.5.1994**  
**Ort: Leuven, Belgium**

### Information und Anmeldung:

The International Course 1994  
 c/o Timshel Conference Service  
 J.B. Van Monsstraat 8  
 B-3000 Leuven (Belgium)  
 Tel.: +32-16/29 00 10  
 Fax: +32-16/29 05 10



**Öffentliche Anhörung zu lebenslangen Freiheitsstrafe**  
**Termin: 4.3. - 6.3.1994**  
**Ort: Bonn-Bad Godesberg**

### Ausgangslage:

Nach seiner ersten öffentlichen Anhörung „Lebenslange Freiheitsstrafe: Ihr geltendes Konzept, ihre Praxis, ihre Begründung“ im Mai 1993 lädt das Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. zu seiner zweiten Anhörung „**Staatliches Gewaltmonopol, bürgerliche Sicherheit und (lebenslanger) Strafe**“ nach Bonn-Bad Godesberg in das Gustav-Stresemann-Institut ein. Diese zweite Anhörung geht über den Rahmen der ersten hinaus, indem sie nicht nur die lebenslange Strafe (und ihren Vorläufer, die Todesstrafe) thematisiert, sondern auf die Funktionen dieser maximalen Strafformen für die Strafpraxis überhaupt, insbesondere aber für das staatliche Gewaltmonopol abhebt. Im Brennpunkt der Anhörung werden folgenden Themen stehen:

- das staatliche Gewaltmonopol und seine Vorgabe, dem Bürger Schutz zu garantieren, vor allem den Schutz des Lebens in Anbetracht individualisierenden Strafans,
- die Geschichte der Modernisierungen des Strafrechts in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der mit Todesstrafe bzw. mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Straftaten,
- die Praxis der Todesstrafe in den USA und ihre kontroverse Diskussion und
- die Freiheitsstrafe, besonders die lebenslange Strafe, im Kontext von Staatssicherheit, Bürgersicherheit und gewaltfreier Konfliktgesellschaft.

Abschließend wird ein Manifest zur Abschaffung der lebenslangen und zur Zurückdrängung der zeitigen Freiheitsstrafe verabschiedet und auf einer Podiumsdiskussion mit Repräsentanten aus Politik, Kultur, Kirche und

Justiz im Hinblick auf seine Umsetzungsmöglichkeiten ausgelotet.

### Information:

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.  
 Zweigbüro Köln  
 Bismarckstraße 40  
 50672 Köln  
 Tel.: 02 21/52 30 56  
 Fax: 02 21/52 05 59



**Konferenz: Prisons 2000**  
**An international conference on the present state and future of the prison system**  
**Termin: 8.4. - 10.4.1994**  
**Ort: Leicester, England**

### Information:

A three day international conference on the present state and future of the prison system, **PRISONS 2000**, organised by the Centre for the Study of Public Order will be held at the University of Leicester from the 8<sup>th</sup> - 10<sup>th</sup> of April 1994. The conference venue and accommodation is centrally located with goods access to air, motorway and rail connections.

Those wishing to attend, organise a workshop and/or present a paper are requested to complete the enclosed form. Abstracts of papers, suggestions for seminars and notice of intent to attend, must be received by the conference organisers before 30<sup>th</sup> November 1993. The selection of papers will take place in December and those proposing seminars and papers will be notified shortly thereafter about the decision.

The conference will examine a range of issue and themes. Listed below are a number of general themes that are pertinent to the conference programme. They are not meant to be exhaustive and the conference organisers welcome suggestions of papers and seminars in other related areas.

### PRISONS 2000 Co-ordinators:

Dr. Roger Matthews, Director MA Criminology  
 Peter Francis, Lecturer in Criminology

**Anmeldeschluß:** 30. November 1993

### Anmeldung:

Julie Trickey  
 PRISONS 2000  
 Centre for the Study of Public Order  
 The Friars  
 154 Upper New Walk  
 University of Leicester  
 Leicester, England, LE1 7QA  
 Tel.: 05 33/52 57 07/52 57 52  
 Fax: 05 33/52 39 44